



GdG-KMSfB

Wahlordnung der Landesgruppe Steiermark

W A H L O R D N U N G der LANDESRUPPE STEIERMARK der
GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN -
KUNST, MEDIEN, SPORT, FREIE BERUFE
im Sinne des §17 der Geschäftsordnung.

(Beschluss der Landeskonferenz am 6. Mai 2011)

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieser Wahlordnung ist, das Wahlrecht für alle Mitglieder der Landesgruppe Steiermark der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe zu gewährleisten. Die einzelnen Bestimmungen regeln die Wahl der Vertrauenspersonen der GdG-KMSfB in den steirischen Gemeinden.

(2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind sinngemäß auch auf Gemeindeverbände, Anstalten und Betriebe einer Gemeinde anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind sinngemäß auch auf die Wahl der Delegierten für die Grazer Bezirkskonferenz anzuwenden.

§ 2

Errichtung von Ortsgruppen

(1) Die Errichtung von Ortsgruppen ist in §16 der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Landesvorstand bestimmt den Wahltermin und den Stichtag. Der Stichtag ist so festzusetzen, dass der Zeitraum bis zum Wahltag mindestens acht Wochen beträgt.

§ 3

Anzahl der Mitglieder in Ortsgruppenausschüssen und der Delegierten zur Grazer Bezirkskonferenz

(1) In den Ortsgruppenausschuss sind in Ortsgruppen mit sieben bis 20 Gewerkschaftsmitgliedern drei Mitglieder, mit 21 bis 60 Gewerkschaftsmitgliedern vier Mitglieder, mit 61 bis 90 Gewerkschaftsmitgliedern fünf Mitglieder, mit 91 bis 120 Gewerkschaftsmitgliedern sechs Mitglieder, mit 121 bis 150 Gewerkschaftsmitgliedern sieben Mitglieder zu wählen. Für je weitere 60 Gewerkschaftsmitglieder ist ein weiteres Mitglied in den Ortsgruppenausschuss zu wählen, wobei Bruchteile über 30 voll gerechnet werden.

(2) Für die Grazer Bezirkskonferenz ist in den Grazer Betrieben, Anstalten, Verbänden, Dienststellen und dem Magistrat, sowie in der PensionistInnensektion Graz für bis zu 100 Mitgliedern ein/e Delegierte/r zu wählen. Für je weitere 100 Mitglieder ist ein/e weitere Delegierte/r zu wählen, wobei Bruchteile von über 50 Mitgliedern voll gerechnet werden.

§ 4

Tätigkeitsdauer des Ortsgruppenausschusses

Die Funktionsperiode beginnt mit Feststellung des Wahlergebnisses und dauert maximal fünf Jahre. Die Funktionsperiode endet automatisch mit dem Feststehen des neu gewählten Ortsgruppenausschusses.

§ 5

Wahlberechtigung

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe der Landesgruppe Steiermark entsprechend des die Mitgliedschaft regelnden §18 der Geschäftsordnung der Landesgruppe, deren Mitgliedschaft spätestens am gem. § 2 Abs. (2) festgesetzten Stichtag aufrecht ist.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Vor jeder Ortsgruppenwahl ist rechtzeitig eine Ortsgruppenversammlung abzuhalten. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ortsgruppenversammlung sind dem Landessekretariat vor der Einberufung bekanntzugeben. Zur Durchführung der Wahl des Ortsgruppenausschusses ist ein Wahlausschuss zu bestellen. Bei der ersten Wahl des Ortsgruppenausschusses (Neugründung) sind die Mitglieder des Wahlausschusses von der Ortsgruppenversammlung zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Wahlausschusses von dem Ortsgruppenausschuss aufgrund der Vorschläge der im Ortsgruppenausschuss vertretenen WählerInnengruppen, nach dem Verhältnisrecht zu bestellen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern, für die drei Ersatzmitglieder zu bestellen sind.

(3) Die Einberufung der Ortsgruppenversammlung, in der die Wahl des Wahlausschusses vorgenommen werden soll, ist von der/dem EinberuferIn spätestens zwei Wochen vorher durch Anschlag bekanntzumachen. Vorschläge gem. Abs. (1) für den Wahlausschuss, sind dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Ortsgruppenversammlung zu übergeben. Der Wahlausschuss wird mittels offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit in der Ortsgruppenversammlung gewählt.

(4) Wird innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist nur ein Vorschlag überreicht, so gelten, ohne dass eine Abstimmung stattfindet, die KandidatInnen dieses Vorschlages als gewählt.

(5) Wird kein schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht, kann der Wahlausschuss aufgrund eines in der Ortsgruppenversammlung mündlich erstellten Antrages, mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, von der Ortsgruppenversammlung gewählt werden.

(6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Bleibt die Wahl ergebnislos, führt das an Jahren älteste Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz.

(7) Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit fliegende Wahlkommissionen, die Stimmabgabe bei Abwesenheit gemäß § 17 und/oder eine Briefwahl einzurichten.

§ 7

Landeswahlkommission

(1) Vor jeder Wahl der Ortsgruppenausschüsse in den steirischen Gemeinden ist eine Landeswahlkommission zu bilden.

(2) Die Landeswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die entsprechend der fraktionellen Zusammensetzung des Landesvorstandes durch das Landespräsidium vorgeschlagen und durch den Landesvorstand beschlossen werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Ersatzmitglieder sind von jener WählerInnengruppe namhaft zu machen, die Mitglieder in die Landeswahlkommission entsenden; sie müssen gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

(3) Die Landeswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder der Landeswahlkommission bleiben bis zum endgültigen Wahlergebnis im Amt.

§ 8

WählerInnenliste

(1) Das Landessekretariat stellt dem Wahlausschuss WählerInnenlisten zur Verfügung, in denen alle wahlberechtigten Gewerkschaftsmitglieder aufzuscheinen haben. Die WählerInnenliste muss nach Abschluss des Einspruchsverfahrens von der Landeswahlkommission genehmigt werden. Das Einspruchsverfahren endet mit Ablauf des dritten Arbeitstages nach Ende der Auflagefrist der WählerInnenliste.

(2) Die WählerInnenliste ist spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, ist dies kein Arbeitstag, dann an dem vorhergehenden Arbeitstag, in allen Gemeinden (Dienststellen) der Ortsgruppen allgemein zugänglich mindestens fünf Arbeitstage hindurch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten, aufzulegen.

(3) Berechtigte Anliegen von Mitgliedern sind spätestens bis zum Ende der Auflagefrist der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Über die Einwendungen hat der Wahlausschuss binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Nach Ablauf des Einspruchsverfahrens ist die WählerInnenliste richtigzustellen und der Landeswahlkommission unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen zur endgültigen Entscheidung und Genehmigung zu übermitteln. Offensichtliche Irrtümer oder sonstige Unrichtigkeiten in der

WählerInnenliste kann die Landeswahlkommission auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 9

Wahlkundmachung

(1) In der Wahlkundmachung sind mitzuteilen:

a) Der Wahltag und die Wahlzeiten;

b) der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat;

c) die Zahl der zu wählenden Ortsgruppenausschussmitglieder (§16 der Geschäftsordnung);

d) der Ort, an dem die WählerInnenliste eingesehen werden kann;

e) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen;

f) die Bestimmung, dass die Wahlvorschläge mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind;

g) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;

h) die Vorschrift, dass nur für zugelassene Wahlvorschläge Stimmen gültig abgegeben werden können;

i) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat;

j) die Bestimmung, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen dem Wahlausschuss einsenden oder durch eine/n gehörig ausgewiesene/n Bevollmächtigte/n übermitteln können.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlkundmachung spätestens acht Wochen vor dem Wahltag anzuschlagen.

(3) Die Wahlkundmachung ist in allen zur Ortsgruppe gehörigen Gemeinden derart anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

§10

Wahlvorschlag

(1) WählerInnengruppen, die WahlwerberInnen aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses einzubringen; der Empfang des Wahlvorschlages ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit zu bestätigen. Die Einbringungsfrist endet um 13.00 Uhr.

(2) Der Wahlvorschlag muss:

a) ein Verzeichnis von höchstens so vielen WahlwerberInnen, als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind, enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums; der/die WahlwerberIn muss nach §5 wählbar sein;

b) eine/n der Unterzeichneten als VertreterIn des Wahlvorschlages anführen, andernfalls gilt der/die Erstunterzeichnete als VertreterIn;

c) mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein, als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind;

d) die Zustimmung (Unterschrift) der WahlwerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beinhalten.

(3) Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss hat die innerhalb der Einbringungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem/der VertreterIn des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von zwei Arbeitstagen zu setzen. Der Wahlausschuss hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind dem Wahlausschuss von dem/der VertreterIn des Wahlvorschlages spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor Beginn der Wahlhandlung mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Streichung oder Neuaufnahme von WahlwerberInnen, sowie Zurückziehung des Wahlvorschlages, müssen von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben sein.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine/n einzige/n wählbare/n WahlwerberIn enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. (1) erfolglos geblieben ist.

(3) WahlwerberInnen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlausschuss aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. (1) durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen.

(4) Erscheint ein/e WahlwerberIn in mehreren Wahlvorschlägen auf, ist diese/r von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses binnen zweier Arbeitstage aufzufordern, sich bis zu dem der Aufforderung folgenden Arbeitstag, zu entscheiden, auf welchen Wahlvorschlag er/sie kandidiert. Aus dem/den anderen Wahlvorschlag/Wahlvorschlägen

ist er/sie zu streichen. Entscheidet er/sie sich nicht, so ist er/sie aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge können nur im Wege einer Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden.

(6) Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag an der in der Wahlausschreibung bezeichneten Stelle (§ 9) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen oder anzuschlagen.

§ 12

Wahlhandlung

Die Wahlhandlung findet an dem vom Landesvorstand festgelegten Tag zu der in der Wahlkundmachung festgelegten Zeit, an dem in ihr angegebenen Ort, statt.

§ 13

Wahlkommission

(1) Wird in der Wahlausschreibung bestimmt, dass die Stimmabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattfinden hat, so ist vom Wahlausschuss für jeden Wahlort, an dem er die Wahlhandlung nicht selbst leitet, sinngemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. (1), eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei Wahlberechtigten besteht. Hierbei ist eines der Mitglieder als ihr/e Vorsitzende/r zu bezeichnen. Die Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Wahlkommission stehen hinsichtlich der Wahlhandlung die gleichen Befugnisse und Aufgaben zu wie dem Wahlausschuss.

§ 14

Wahlzeugen

(1) Jede WählerInnengruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist befugt, für jeden Wahlort, in dem sie kandidiert, dem Wahlausschuss eine/n Wahlzeugin/Wahlzeugen zu bezeichnen, dem das Recht zusteht, die Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beaufsichtigen.

(2) Von einer WählerInnengruppe namhaft gemachte WahlzeugInnen haben nur Zutritt zum Wahllokal, wenn sie einen von der Landeswahlkommission ausgestellten Eintrittsschein vorweisen können.

(3) Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Landeswahlkommission schriftlich einlangen.

§ 15

Drucksorten

Sämtliche für die Wahlen erforderliche Drucksorten wie Stimmzettel, Wahlvorschläge, etc. werden vom Landessekretariat der GdG-KMSfB zur Verfügung gestellt. Es sind

ausschließlich jene vom Landessekretariat der GdG-KMSfB zur Verfügung gestellte Drucksorten zu verwenden.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Der Wahlausschuss/Die Wahlkommission überprüft vor Beginn der Wahlhandlung ob die Wahlurne leer ist; er/sie hat dafür zu sorgen, dass eine, im Bedarfsfalle mehrere, Wahlzelle/n am Wahlort vorhanden ist/sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des (der) Wählers(in) bei der Stimmabgabe verhindert.

(2) Die Wahl wird, sofern gem. §6 (7) und § 17 nichts anderes bestimmt wird, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen.

(3) Die Wahl ist geheim. Jede(r) Wähler(in) tritt vor den Wahlausschuss/die Wahlkommission, nennt seinen (ihren) Namen und erhält die Wahlunterlagen. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des (der) Wählers(in) und Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der WählerInnenliste ist zu führen.

(4) Im Zweifel hat der/die WählerIn seine/ihre Identität in geeigneter Weise (durch Urkunden, ZeugInnen und dergleichen) nachzuweisen.

§ 17

Stimmabgabe bei Abwesenheit (Vollmachtswahl und Briefwahl)

(1) Wahlberechtigte, die infolge Ausübung ihres Berufes, wegen Krankheit oder Urlaubs an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihren Stimmzettel dem Wahlausschuss (Wahlkommission) einsenden oder durch eine(n) gehörig ausgewiesene(n) Bevollmächtigte(n) dem Wahlausschuss (Wahlkommission) übergeben. Der Stimmzettel muss sich in einem geschlossenen, jedoch nicht zugeklebten Umschlag befinden, wobei der Umschlag selbst, zur Wahrung des Wahlgeheimnisses, keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des (der) Wählers(in) schließen lassen. Dieser Umschlag ist in einen zweiten Umschlag, der zugeklebt werden muss, zu legen. Zum Zeichen der Zustimmung des (der) Vollmachtswählers(in) hat diese(r) auf dem zweiten Umschlag zu unterschreiben.

(2) Die Einsendung des verschlossenen Umschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit, bei dem Wahlausschuss/der Wahlkommission einlangt; nach diesem Zeitpunkt einlangende Stimmzettel sind ungültig.

(3) Für die Briefwahl zusätzlich erforderlichen Rahmenbedingungen, wie Fristen, Unterlagen, etc., werden von der Landeswahlkommission festgelegt.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmabgabe ist von dem Wahlausschuss/der Wahlkommission mit dem Ablauf der in der Wahlausschreibung dafür festgesetzten Zeit für beendet zu erklären.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt der Wahlausschuss/die Wahlkommission die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor.

(3) In weiterer Folge übergibt die Wahlkommission die Wahlakten dem Wahlausschuss, der das Wahlergebnis ermittelt.

(4) Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem d' Hontschen Verfahren.

§ 19

Wahlakten

Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat der Wahlausschuss/die Wahlkommission eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses/der Wahlkommission zu fertigen ist. Die Wahlakten (Wahlausschreibung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln ist. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig ist, sind die Wahlakten vom Wahlausschuss dem (der) Ortsgruppenvorsitzenden zu übergeben, der (die) sie bis zur Beendigung seiner (ihrer) Tätigkeitsdauer aufzubewahren hat.

§ 20

Verkündung des Wahlergebnisses

(1) Die Gewählten sind vom Wahlausschuss unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der/die Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen, dass er/sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(2) Lehnt er/sie die Wahl ab, so tritt das nächst gereichte Mitglied an seine/ihre Stelle.

(3) Das Wahlergebnis ist von dem Wahlausschuss kundzumachen und der Landeswahlkommission schriftlich mitzuteilen. Daraufhin stellt die Landeswahlkommission das Endergebnis fest.

§ 21

Anfechtung der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von den WählerInnengruppen in der jeweiligen Ortsgruppe oder von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe beim Wahlausschuss angefochten werden.

(2) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen und dem/der BeschwerdeführerIn zuzustellen.

(3) Gibt der Wahlausschuss der Anfechtung binnen einer Woche nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde bei der

Landeswahlkommission zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 22

Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl eines Ortsgruppenausschusses ist ungültig, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Vertrauensmängel eine andere Zusammensetzung des Ortsgruppenausschusses zustande gekommen wäre.

§ 23

Fristen für die Konstituierung

Die Ortsgruppenausschüsse haben sich innerhalb von vier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses zu konstituieren.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der 1. Landeskonferenz der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe per 6. Mai 2011 in Kraft.

§ 25

Schlussbestimmung

Ist in dieser Wahlordnung von „Geschäftsordnung“, „Landesvorstand“ und „Landespräsidium“ die Rede, so sind, sofern nicht explizit anders ausgewiesen, die Geschäftsordnung der GdG-KMSfB Landesgruppe Steiermark samt der dort geregelten Organe „Landesvorstand“ und „Landespräsidium“, in der jeweils gültigen Fassung, gemeint.